

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.01022 vom 31. Mai 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.01022

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.01022 du 31 mai 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.01022 del 31 maggio 2017

Erwägungen

E. 1

S. 3,

E. 1.1

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurü ckzuerstatten (vgl. Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG] in Verbin dung mit Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Der Rückforderungsanspruch erlischt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Ent richtung der einzelnen Leistung. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Ver jähungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend (Art. 1 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 25 Abs.

E. 1.2

Unter der Wendung „nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat“, ist der Zeitpunkt zu verstehen, in dem die Verwaltung bei Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Rückerstattung bestehen (BGE 140 V 521 E. 2.1 und 119 V 431 E. 3a, je mit Hinweisen). Dies ist der Fall, wenn alle im kon kreten Einzelfall erheblichen Umstände zugänglich sind, aus deren Kenntnis sich der Rückforderungsanspruch dem Grundsatz nach und in seinem Aus mass gegenüber einem bestimmten Rückerstattungspflichtigen ergibt. Es genügt nicht, dass bloss Umstände bekannt sind, die möglicherweise zu einem Rückforderungsanspruch führen können (vgl. BGE 112 V 180 E. 4a und das Urteil des Bundesgerichts 9C_454/2012 vom 18. März 2013 E. 4).

E. 2

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin über einen Rückforde rungsanspruch im Betrag von Fr. 27'744.-- gegenüber de m Beschwerdeführer verfügt (vgl. Urk. 1 und 2).

E. 3

0. August 2012 (Urk. 7/175), mit welcher die Rente rückwirkend per

E. 3.1

Zu Recht wurde nicht in Frage gestellt, dass die Verfügung vom